OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552597/2/FP

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der G, S, vertreten durch H, W gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. Februar 2023, GZ: BHKIN-2022-87890/6-Eb, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Feststellung nach dem Oö. NSchG 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführerin (Bf) reichte am 29. November 2011 ein naturschutzrechtliches Projekt bei der belangten Behörde ein, welches die Bewilligung eines Kraftwerksprojektes zum Inhalt hatte. Dem Antrag waren nach dem Aktenstand Projektunterlagen in elektronischer Form angeschlossen.

Aufgrund eines wasserrechtlichen Widerstreitverfahrens, welches vom VwGH mit Beschluss vom 31. Dezember 2021, GZ: Ra 2020/07/0022-3 zugunsten der Bf enderledigt wurde, ruhte die Bearbeitung des naturschutzrechtlichen Verfahrens faktisch.

I.2. Am 27. Oktober 2022 übersandte die belangte Behörde der Bf ein E-Mail mit folgendem Inhalt:

„[…] BHKIN-2022-87890

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das angehängte E-Mail vom 27.01.2022 ersuchen wir bis längstens 15.11.2022 um die Übersendung von zwei aktuellen Projekten zur Wasserkraftanlage T anderenfalls der Naturschutzantrag nach § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird.
[…]“

Ende Jänner 2022 fand zwischen Behörde und Bf folgender E-Mailverkehr statt:

„[…] Gesendet am: 27.01.2022 16:42:02
Betreff: AW: Kleinwasserkraftwerk ‚T‘ [entschlüsselt]

Sehr geehrter Herr F!

Im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.12.2021 über das Widerstreitverfahren für die Wasserkraftanlage am T ersuchen wir um Mitteilung, ob das bei der Naturschutzbehörde vorliegende Projekt mit den wasserrechtlichen Unterlagen übereinstimmt bzw. noch aktuell ist. Anderenfalls wir um die Übersendung von zwei aktuellen Projekten ersuchen,
um das Naturschutzverfahren weiterführen zu können.
[…]

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: […]
Gesendet: Mittwoch, 26. Jänner 2022 09:53
An: […]
Betreff: Kleinwasserkraftwerk ‚T‘ [entschlüsselt]
Sehr geehrte Frau E!

Bezugnehmend auf unser Telefonat im Dezember 2021 (naturschutzrechtliches Verfahren KWK T) übersendet Ihnen die G in der Beilage den Beschluss des VwGH vom 31.12.2021 woraus ersichtlich ist, dass das wasserrechtliche Widerstreitverfahren in Bezug auf das KWK T beendet wurde und der G die Bewilligung der Wasserbenutzung zuerkannt wurde.

Das bereits eingeleitete und ruhend gestellte naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren kann nunmehr fortgeführt werden.

[…]“

Am 2. November 2022 richtete der Projektant folgendes E-Mail an die belangte Behörde:

„Gesendet am: 02.11.2022 09:51:51
Betreff: 20221102_Geos_BH K_Kleinwasserkraftwerk ‚T‘ -
Naturschutzverfahren

Sehr geehrte Frau E,

Wie telefonisch besprochen, wartet die Gemeinde als Antragstellerin auf die Stellungnahmen der ASV im Bereich Wasserbau/Ökologie. Nach Vorliegen dieser werden die Projektunterlagen entsprechend ergänzt und auch der Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Es ist nach aktuellem Wissensstand davon auszugehen, dass die ergänzten Unterlagen bis 31.1.2023 vorliegen werden. […]“

I.3. Mit Bescheid vom 28. Februar 2023 wies die belangte Behörde das Ansuchen der Bf gemäß § 13 Abs 3 AVG zurück und argumentierte, dass die Bf dem Auftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG, aktuelle Projektausfertigungen vorzulegen, nicht nachgekommen sei.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 11. April 2023 rechtzeitig Beschwerde.
Die Bf brachte neben weiteren Gründen auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass kein Mangel im Anbringen vorliege, weil der Antrag die Kriterien des § 38 Abs 2 Oö. NSchG 2001 erfülle.
Der Umstand, dass die Bf das Projekt voraussichtlich geringfügig abändern werde, stelle keinen Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG dar.

Die Bf beantragte, die angefochtene Erledigung aufzuheben und die Sache an die Behörde zurückzuverweisen, in eventu, dem Antrag auf naturschutzbehördliche Feststellung stattzugeben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2

VwGVG weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Inhalt der Punkte I.1.-I.3. wird als Sachverhalt festgestellt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den oben genannten Schriftstücken.

III. Rechtsgrundlagen

§ 13 Abs 3 AVG lautet:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13.
(1) [...] (3)
Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.[...]“

§ 38 Oö. NSchG 2001 idF LGBl.Nr. 129/2001 lautete:

„VII. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden
§ 38
Form der Anträge
(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.

(3) Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen.
(4) Die Abs. 2 und 3 sind in Bezug auf Bescheide gemäß § 20 Abs. 1 und 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 29 und § 33 nicht anzuwenden."

Art 2 Oö. NSchG 2001 idF LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 35/2014 lautete:

„Artikel II

[…]
(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft; abweichend davon tritt Art. I Z 31 und 37 erst mit 1. April 2015 in Kraft.
(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen individuellen Verwaltungsverfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen.[…]"

Art 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ÜR 2014 LGBl.Nr. 129/2001 idF LGBl.Nr. 92/2014 lautete:

„[…]

Artikel II
(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl.Nr. 92/2014)

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, anhängigen individuellen Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen."

Die wesentlichen Bestimmungen des Art. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ÜR 2019 LGBl.Nr. 129/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2019 lauten:

„Artikel IV
(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 54/2019)

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen. […]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gegenstand des Verfahrens

„Wenn die vor dem VwG belangte Behörde einen Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH 1.9.2017, Ra 2016/03/0055, mwN). Durch das angefochtene Erkenntnis, mit dem die Beschwerde gegen die von der Behörde vorgenommene Zurückweisung des Antrags des Revisionswerbers bestätigt wurde, konnte dieser demnach allenfalls in seinem Recht auf Sachentscheidung über seinen Antrag verletzt werden, nicht aber in den als Revisionspunkten geltend gemachten (materiellen) Rechten (vgl. - ebenfalls zu Zurückweisungen gemäß § 13 Abs. 3 AVG - VwGH 7.1.2019, Ra 2018/11/0243, 29.1.2020, Ra 2019/09/0118, sowie 24.2.2021, Ra 2020/15/0129, je mwN).“ (VwGH 21. April 2023, Ra 2023/03/0030)

„Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, ist in jenen Fällen, in denen die Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, "Sache" eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. die Nachweis bei Hengstschläger/Leeb, AVG ErgBd (2017) § 28 VwGVG Rz. 39). Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die ‚Hauptsache‘ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).“ (VwGH 9. März 2023, Ra 2020/07/0121)

Aus der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht in der gegenständlichen Sache nur zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Zurückverweisung zuständig ist. Eine Sachentscheidungs-befugnis besteht nicht.

IV.2. In der Sache:

IV.2.1. Die belangte Behörde hat der Bf ein E-Mail mit folgendem Inhalt übermittelt:

„ […] Bezugnehmend auf das angehängte E-Mail vom 27.01.2022 ersuchen wir bis längstens 15.11.2022 um die Übersendung von zwei aktuellen Projekten zur Wasserkraftanlage T anderenfalls der Naturschutzantrag nach § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird. […]“

Die belangte Behörde bezog sich dabei auf ihre Frage an die Bf vom 27. Jänner 2022, ob „das bei der Naturschutzbehörde vorliegende Projekt mit den wasserrechtlichen Unterlagen übereinstimmt bzw. noch aktuell ist.“
Anderenfalls würde um die Übersendung von zwei aktuellen Projekten ersucht, um das Naturschutzverfahren weiterführen zu können.

IV.2.2. Die belangte Behörde geht insofern offensichtlich davon aus, dass das ihr bereits vorliegende Projekt inhaltlich nicht mit dem im wasserrechtlichen Projekt übereistimmt, also, was die Projektgestaltung betrifft von diesem abweicht.

Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht das ursprüngliche Projekt nicht vorgelegt, jedoch ist nach dem Aktenstand erkennbar, dass eine inhaltliche Adaptierung des Projekts angedacht, aber bislang nicht vollumfänglich erfolgt zu sein scheint.

„Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG ist immer nur dann gesetzmäßig, wenn der angenommene Mangel tatsächlich vorliegt. Wurde zu Unrecht die Mangelhaftigkeit des Anbringens angenommen (und wäre in der Sache zu entscheiden gewesen), ist die deshalb ergangene zurückweisende Entscheidung unabhängig davon inhaltlich rechtswidrig, ob der Einschreiter nur eine teilweise oder nur eine verspätete "Verbesserung" vornimmt oder diese gar nicht versucht.“ (27. Juni 2022, Ra 2021/03/0301)

All die nunmehr erörterten Umstände lassen nicht auf einen Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG schließen. Vielmehr wäre von einem solchen nur dann auszugehen, wenn im Jahr 2011 mit den Projektunterlagen Unterlagen nicht vorgelegt worden wären, die in § 38 Oö. NSchG 2001 in der damaligen Fassung genannt sind und dazu geführt hätten, dass das Vorhaben für die Behörde nicht abschließend beurteilt werden hätte können. Namentlich handelt es sich dabei um die Darstellung von Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens sowie der Interessen am beabsichtigten Vorhaben. Weiters muss ein liquider Nachweis über das Eigentum am Grundstück bzw. über die Zustimmung des Eigentümers sowie die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen vorliegen.

Es ist dem Akt nicht entnehmbar, dass nicht sämtliche dieser Unterlagen vorgelegen sind. Vor allem bezieht sich aber der Verbesserungsauftrag nicht auf solche Unterlagen.
Darauf, dass das Projekt nach einer inhaltlichen Betrachtung in der beantragten Form nicht (mehr) bewilligungsfähig sein könnte, oder nicht mit dem wasserrechtlichen Projekt übereinstimmt und das Projekt infolge Widerspruchs zu einem in einem anderen Verfahren eingereichten Projekt faktisch nicht mehr ausführbar ist, ist im Hinblick auf § 13 Abs 3 AVG irrelevant. Es handelt sich gegenständlich um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem eben ein Projekt einer Beurteilung unterzogen wird. Die faktische Ausführbarkeit des allenfalls genehmigten Vorhabens ist Sache des Antragstellers und nicht der Behörde.

Es zeigt sich, dass die Aufforderung an die Genehmigungswerberin, ein (inhaltlich) adaptiertes Projekt vorzulegen, per se nicht durch Anwendung des § 13 Abs 3 AVG erreicht werden kann, weil es sich insofern nicht um einen Mangel, sondern um eine inhaltliche Frage handelt, die im Wege einer Sachentscheidung zu klären ist.

IV.2.3. „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG hat die Behörde im Verbesserungsauftrag konkret und unmissverständlich anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (Hinweis Erkenntnisse vom

7. September 2009, 2009/04/0153, und vom 27. März 2007, 2005/11/0216).“ (VwGH 4. Oktober 2022 Ra 2019/06/0005)

In vorliegendem Fall kommt hinzu, dass der von der Behörde erteilte Mängelbehebungsauftrag auch nicht ausreichend konkret ist.
Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die belangte Behörde in ihrem Mängelbehebungsauftrag formelle, vom Gesetz vorgesehene Eigenschaften des Projekts meint, also die

- Darstellung von Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens, oder
- Interessen am beabsichtigten Vorhaben, oder
- Den Nachweis über das Eigentum, oder die
- Zustimmung des Eigentümers, oder
- die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen,

wäre es an der Behörde gewesen, das fehlende Element zweifelsfrei zu benennen und der Bf die Vorlage konkret zu beauftragen.

Der Auftrag, zwei aktuelle Projekte vorzulegen, reicht nach dem Gesagten schon formell keinesfalls hin, weil nicht erkennbar ist, welche formellen Mängel das ursprünglich eingereichte Projekt aufgewiesen haben soll.

IV.2.4. Mangels von der Behörde dargestellter formeller Mängel iSd § 13 Abs 3 AVG, die sich aus § 38 Oö. NSchG 2001 ergeben müssten, erweisen sich der ergangene Verbesserungsauftrag und der daraufhin ergangene Zurückweisungs-Bescheid als rechtswidrig.

Die Behörde war zur Erlassung eines Zurückweisungsbescheids nicht zuständig.

„Wenn die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. E 18. Dezember 2014, Ra 2014/07/0002, 0003; E 23. Juni 2015, Ra 2015/22/0040; B 16. September 2015, Ra 2015/22/0082 bis 0084). Ausgehend davon, dass das VwG die bekämpften Bescheide als bloße Zurückweisungen der Anträge angesehen hat (gegen diese Annahme wird im Rahmen der Begründung der Zulässigkeit der Revision nichts vorgebracht), hat es zu Recht nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisungen abgesprochen und diesbezüglich eine (negative) Sachentscheidung in Form einer Behebung der bekämpften Bescheide getroffen (vgl. E 29. April 2015, 2013/08/0136, und zu den Rechtsfolgen der Behebung § 28 Abs. 5 VwGVG 2014). Eine erstmalige inhaltliche Entscheidung über die zugrunde liegenden Anträge hätte demgegenüber den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschritten.“ (VwGH 19. Oktober 2016, Ro 2016/12/0009)

Insofern ist der vorliegende Bescheid im Wege einer negativen Sachentscheidung vom Verwaltungsgericht aufzuheben.

Die belangte Behörde hätte nach Prüfung der formellen Vollständigkeit der Projektunterlagen (§ 38 Oö. NSchG 2001) im Falle der Feststellung eines tatsächlichen formellen Mangels (zB. einer fehlenden Grundeigentümer-zustimmung) ggf. einen konkreten Verbesserungsauftrag zu erteilen oder bei formeller Vollständigkeit im Rahmen einer Sachentscheidung über das ihr vorliegende Projekt zu entscheiden. Wie bereits dargelegt kommt es nicht darauf an, ob die Beibehaltung des vorliegenden Projekts inhaltlich sinnvoll ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit von formellen Mängeln in den Antragsunterlagen und der Mangelhaftigkeit des Mängelbehebungsauftrages der Behörde auf Basis der ausführlich dargestellten Judikatur des VwGH eine negative Sachentscheidung zu fällen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl